

**Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes**

# **LÖCKNITZ-PENKUN**

**mit den Gemeinden**

**Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow,  
Krackow, Löcknitz, Nadrensee, Stadt Penkun,  
Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow**

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 1

14. November 2006

Nr. 11

## **Bei uns in Mecklenburg-Vorpommern geht das weltgrößte Biogaskraftwerk ans Netz**



**Der NAWARO® BioEnergie Park »Klarsee« feierte  
am 6. Oktober 2006 mit über 1.000 Gästen Richtfest**

In Mecklenburg-Vorpommern steht das weltgrößte Biogaskraftwerk unmittelbar vor dem Start. Die ersten der 40 Module, die im Vollbetrieb eine Leistung von 20 Megawatt erreichen werden, gehen im November ans Netz. In das Pilotprojekt bei Penkun an der deutsch-polnischen Grenze wurden rund 80 Millionen Euro investiert.

Die NAWARO® BioEnergie AG setzt auf langfristige Partnerschaften mit Landwirten aus der Region. Die Anlage verarbeitet rund 300.000 Tonnen Maissilage, 20.000 Tonnen Getreide und 60.000 Tonnen Gülle im Jahr. So entstehen neue Absatzchancen für die heimische Landwirtschaft sowie rund 30 Arbeitsplätze am Standort Penkun.

**ZUKUNFT NAWARO**  
BioEnergie Park »Klarsee«



**NAWARO® BioEnergie Park »Klarsee«**  
Ernst-Röwer-Ring 1  
17329 Crackow/Penkun

Büro Crackow  
Tel. +49 (39746) 26 560  
Fax +49 (39746) 26 559

Baucontainer Penkun  
Tel. +49 (39746) 26 810

☆ Unserer Kundschaft wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest und wir bedanken uns für das entgegengebrachte Vertrauen! ☆



**Campingplatz & Restaurant „Waldblick“**  
 F.-Engels-Str. 6 a, 17321 Löcknitz  
 Tel./Fax (039754) 20 303 oder 20697



- komfortabel und sicher
- kraftvoll und wendig
- für die täglichen Wege
- führerscheinfrei

**Scooter-Woche**  
 13. - 17.11.2006  
 Besuchen Sie uns zur Probefahrt

**Sanitätshaus WITTIG GmbH**  
 Partner Ihrer Gesundheit  
 Ueckerstraße 85 - 17373 Ueckermünde  
 Tel. 039771/22553

**Invacare**  
 Invacare® Scooter - Mobil mit Stil!

- **Direktverkauf** von Käse und anderen regionalen Produkten
- Besichtigung der **Schaukäserei**  
 Anmeldung: Tel. (039740) 20572



Wir packen Ihnen für Ihre Freunde und Mitarbeiter **Weihnachtskörbe mit Uckermärker Spezialitäten.**

Besuchen Sie unsere **Hofläden** in

- Prenzlau, Friedrichstr. 11 Tel. (03 984) 83 16 79
- Uckerland, Bandelow 50 Tel. (03 97 40) 20 572

**Bauernkäserei Wolters GmbH**  
 Bandelow 50/81 • 17337 Uckerland  
 mail: info@uckerkaas.de • www.uckerkaas.de



Fachbetrieb im Metall- und Fensterbau sowie für Heizung und Sanitär  
**ERICH ZIMMERMANN GmbH**  
 An den Stadtwerken 4 • 17309 Pasewalk  
 Telefon (0 39 73) 21 66 55 • Fax (0 39 73) 43 25 66

**Wir fertigen für Sie:**

- Fenster und Türen aus Aluminium und Kunststoff nach Maß
- Schlosserarbeiten, Zäune, Tore sowie Edelstahlverarbeitung
- Vordächer, Terrassendächer, Rollläden
- Brand- und Rauchschutzelemente

**Wir bieten Ihnen an:**

- Heizungsinstallation für Öl- und Gasfeuerungsanlagen
- Sanitärinstallation, Einbau von kompletten Bädern
- Wartung und Reparatur von Heizungsanlagen

24-Stunden-Not- und Havariedienst für Gas, Wasser und Heizung  
 Telefon 0170/4732974

**Rüstungsbau**  
 für 4,60 € inkl. MwSt. mit Auf- und Abbau für alle Gewerke je m<sup>2</sup> eingerüstete Fassade einschließlich 4 Wochen Standrecht

Fassadengestaltung:  
 Maler- und Tapezierarbeiten  
 Kostenlose Angebote

**35 Jahre**  
**Malerbetrieb und Rüstungsbau**

Siegfried Müller  
 17375 Vogelsang/Warsin Telefon/Fax:  
 Dorfstr. 7 (039773) 20 216

**PRETTY** renoviert alle alten Türen, Treppen, Küchen!



„Geht nicht“ gibt es bei uns nicht.

Schließlich sind wir Renovierungsspezialisten mit über 30 Jahren Erfahrung.

Weitere Informationen? **PRETTY** Anruf genügt!

**PRETTY Fachbetrieb**  
 Alfred Wilke  
 17379 Friedrichshagen (bei Ferdinandshof) • Dorfstr. 12  
 ☎ (03 97 78) 29 212  
 Fax (03 97 78) 20 350



Schibri-Verlag 2005 • 424 Seiten  
 36,- € • ISBN 3-937895-05-1  
 Tel.: 039753/22757  
 Fax: 039753/22583  
 Mail: Schibri-Verlag@t-online.de  
 www.schibri.de

**Prof. Dr. Karl Hecht, Elena Hecht-Savoley:**  
**Naturmineralien Regulation Gesundheit**

Antworten auf aktuelle Fragen zum wissenschaftlichen therapeutischen Handeln

**Neues aus dem Schibri-Verlag**

# Einladung

## “Tag der offenen Tür” mit Adventskaffee von 14.00 - 17.00 Uhr



### in der Seniorenresidenz

Str. der Republik 2 + 3,  
17321 Löcknitz

Wir freuen uns über Ihren Besuch!

## Löcknitzer Wohnungsverwaltungs GmbH

Geschäftsführerin: Maria-Theresia Odendall  
Chausseestraße 31, 17321 Löcknitz, Tel.: (039754) 2800



EUROPÄISCHE UNION  
Europäischer Sozialfonds



### Eingliederung von Nichtleistungsempfängern und Migranten

### Planen Sie Ihre berufliche Zukunft mit uns!

Keine Anspruch auf Arbeitslosengeld I oder II, keine Unterstützung bei der Suche nach einer Beschäftigung auf dem Arbeitsmarkt. Dies ist heute keine Seltenheit und betrifft immer mehr Menschen, auch viele Jugendliche. Weil der Partner einen Cent zu viel ausgezahlt bekommt oder Sie in den letzten Jahren immer fleißig gearbeitet und sparsam gelebt haben, dürfen Sie jetzt erst mal von Ihren Ersparnissen leben. Sie haben also keinen Anspruch auf finanzielle Leistungen. Das tägliche Leben wird aber immer teurer und man sucht dringend nach Möglichkeiten, eine Beschäftigung aufnehmen zu können. Immer und immer wieder, aber leider vergebens. Sie werden mutlos, sind deprimiert, wissen sich keinen Rat mehr. Seit dem 03.07.2006 bietet das Berufsbildungswerk (bfw) in Pasewalk, Rothenburger Weg 37, Nichtleistungsempfängern und Migranten kostenlose Beratung, Qualifizierungsmöglichkeiten und Unterstützung bei der Suche nach einer Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt an.

Sie erreichen uns unter der Telefonnummer: 03973/209631

**Sprechen Sie mit uns! Wir möchten Ihnen helfen.**

**Orthopädie-Schuhmacher-Meister**  
**Karsten Krüger**  
 Diabetes-Zertifizierter-Betrieb  
 Feldstraße 22 • 17309 Pasewalk • Telefon 0 39 73 / 44 14 44

Sprechzeiten in Torgelow:  
Praxis Dr. Lüdtko,  
Karlsfelder Str. 1  
Montag + Donnerstag  
16.30-17.30 Uhr

**Geschäftszeiten:**  
Montag-Mittwoch:  
9.00-12.00 Uhr - 13.00-17.00 Uhr  
Donnerstag  
9.00-12.00 Uhr - 13.00-16.00 Uhr  
Freitag  
9.00-12.00 Uhr

*Verkauf von chicen  
und bequemen Schuhen  
auch in großen Größen –  
Damen bis Gr. 43,  
Herren bis Gr. 48!*

Mein kundenfreundliches Leistungsangebot:  
• Anfertigung von orthopädischen Maßeinlagen  
• Herstellung von orthopädischen Maßschuhen  
• Reparatur von vorhandenen Schuhen aller Art  
• Schuh- und Absatzerhöhungen  
nach Hüft-OP oder Unfall  
Lieferant aller Kassen, B.G. und Privat

*An meine Kundschaft  
rechtzeitig eine  
besinnliche  
Adventszeit  
und  
ganz herzlich  
auf diesem Wege  
rechtzeitig eine  
Schöne Weihnacht  
sowie ein  
gesundes 2007!*



## Inhaltsverzeichnis

### Amtlicher Teil:

- Bekanntmachung Versteigerung	4
- Umliegung nach dem BauGB Löcknitz „Schwarzer Damm“	5
- Hundesteuersatzung Gemeinde Löcknitz	5
- Hundesteuersatzung Gemeinde Plöwen	8
- Hundesteuersatzung Gemeinde Bergholz	10
- Hundesteuersatzung Gemeinde Boock	13
- Hundesteuersatzung Gemeinde Grambow	15
- Jahresrechnung 2005 Gemeinde Rothenklempenow	18
- Haushaltsrechnung 2005 Feststellung des Ergebnisses Gemeinde Rothenklempenow	18
- Bekanntmachung Schmutzwasserhausanschlüsse Orts- teil Radewitz	18
- Müllabfuhrtermine und Hinweise zur Sperrmüllentsorgung	19
- Geburtstagsliste Dezember	20

### Nicht amtlicher Teil:

- Einladung zum Volkstrauertag	22
- Die Jugendfeuerwehr Löcknitz informiert	22
- Einladung zum „Tag des Ehrenamtes“ und „Tag des ehren- amtlichen Betreuers“	22
- Der Anglerverein Löcknitz informiert	22
- Rad- und Wandertouren des Heimat- und Burgvereins Löcknitz	22
- Adventsmarkt Löcknitz	23
- Boocker Weihnachtsmarkt	23
- Rentnerweihnacht Penkun	23
- Weihnachtsmarkt in Plöwen	23
- Weihnachtsmarkt Penkun	24
- Weihnachtskonzerte Löcknitzer Mandolinenorchester	24
- Einladung zur Buchlesung	24
- Nikolausfest der FFW Löcknitz	24
- Löcknitzer Dance Cup	25
- Anmeldung Schulanfänger Grundschule „Am See“ Löcknitz	26
- Anmeldung Schulanfänger Grundschule Penkun	26
- Anmeldung zur Jugendweihe 2007	26
- Schulgeburtstag Grundschule Penkun	26
- Aus dem Heimatbuch des Kreises Randow	28
- Hugo Schumann – Ein Löcknitzer Arzt und Privatgelehrter	29
- 300 Jahre Forstwirtschaft	29



**Denken Sie an Ihre Weihnachts- und  
Neujahrswünsche im kommenden  
Amtsblatt (erscheint 19.12.06).  
Zur Gestaltung Ihrer Anzeige  
beraten wir gern.  
Schibri-Verlag (siehe Impressum)**

## IN EIGENER SACHE – WICHTIGER HINWEIS

Wir möchten ab sofort darum bitten, alle Texte zur Veröffentlichung im Amtsblatt digital einzureichen, also in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm getippt und abgespeichert auf einer Diskette, CD oder als E-Mail senden. Außerdem sollte ein Ausdruck Ihres Beitrages und das Bildmaterial vorgelegt werden. Fotos können evtl. (wenn sie nicht als Datei vorliegen) nach wie vor im Original eingereicht werden.

Ansonsten kann Ihr Beitrag ggf. nicht berücksichtigt werden!

Sollten Sie nicht in der Lage sein, digitale Daten abzuliefern, können Sie in Ausnahmefällen mit dem Amt Löcknitz-Penkun unter Tel. 039754/50128 eine Sondervereinbarung treffen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

## IMPRESSUM

### Amtsblatt Löcknitz-Penkun

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Verbreitete Auflage: 5.300 Exemplare

**Herausgeber:** Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz,  
Internet: [www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de)  
E-Mail: [amt@loecknitz-online.de](mailto:amt@loecknitz-online.de)

**Herstellung:** Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland,  
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, [www.schibri.de](http://www.schibri.de)  
E-Mail: [Schibri-Verlag@t-online.de](mailto:Schibri-Verlag@t-online.de)

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**

Herr Trenkler, Tel.: 039754/50128

**Anzeigen:**

Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland

Anzeigenannahme: Frau Jordan, Tel.: 039753/22757 oder [jordan@schibri.de](mailto:jordan@schibri.de)

**Druck/Endverarbeitung:**

Offset-Druck Ueckermünde

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Gegen Erstattung der Kosten, kann das Amtsblatt Löcknitz-Penkun auch einzeln bzw. im Abonnement zugestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit eines Downloads auf der Internetpräsenz des Amtes Löcknitz-Penkun: ([www.amt-loecknitz-penkun.de](http://www.amt-loecknitz-penkun.de)).

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

### Öffentliche Bekanntmachung

Das Amt Löcknitz-Penkun beabsichtigt, gemäß § 979 BGB am **Mittwoch, dem 10.01.2007**, in der Zeit von **09.00 bis 12.00 Uhr** auf dem Platz vor der Garage (nahe Bürgerhaus) in Löcknitz, Marktstraße, eine **öffentliche Versteigerung** durchzuführen.

Versteigert werden Gegenstände aus dem Löcknitzer Fundbüro, welche im Zeitraum vom Oktober 2004 bis Oktober 2006 abgeliefert wurden:

- Fahrräder
- Autoradios
- PKW-Lautsprecher
- Videorecorder
- Mopeds

- Karosserieteile der Marke „BMW“
- Räder mit Leichtmetallfelgen, Fahrzeugrückleuchten
- Airbags, Lenkrad
- Fotoapparat, Armbanduhr
- Lautsprecherbox, Verstärker
- Ultraschallinhalierer

Entsprechend § 980 BGB werden Empfangsberechtigte aufgefordert, bis zum 27.12.2006 ihre Eigentumsrechte an den abgelieferten Gegenständen anzumelden.

Sofern bis zum 27.12.2006 keine Eigentumsrechte geltend gemacht werden, erfolgt die Freigabe zur Versteigerung.

Linse,  
amt. Ordnungsamtsleiter

**Bekanntmachung**

**Umlegung nach dem Baugesetzbuch (BauGB)  
Verfahren Baulandumlegung „Schwarzer Damm“**

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Löcknitz hat im Umlaufverfahren am 01.11.2006 den Beschluss 17 über eine Vorwegnahme der Entscheidung nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) wie folgt gefasst:

**Der Gemeinde Löcknitz wird im Wege der Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 BauGB zum 14.01.2007 eine Teilfläche der Ordnungs-Nr. 11 und 21 zugeteilt. Die Fläche hat eine Größe von 969 m².**

Gemäß § 76 BauGB in der derzeit geltenden Fassung können mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber die Eigentums- und Besitzverhältnisse für einzelne Grundstücke sowie andere Rechte nach den §§ 55 bis 62 geregelt werden, bevor der Umlegungsplan aufgestellt ist. Die §§ 70 bis 75 gelten entsprechend.

**Begründung:**

Die Gemeinde Löcknitz hat mit dem Datum vom 17.10.2006 einen Antrag auf Vorwegnahme der Entscheidung für eine Teilfläche aus den jetzigen Flurstücken 113 und 114/3 gestellt.

Der Gemeinde Löcknitz liegt ein Kaufantrag für 969 m² vor. Die Erwerber beabsichtigen, das Grundstück mit einem Wohnhaus zu bebauen.

Das neu gebildete Grundstück befindet sich auf den eingeworfenen Flächen der Gemeinde. Insofern ist eine Vorwegnahme der Entscheidung im Einklang mit den Vorschriften des BauGB, wonach möglichst Flurstücke in gleicher Lage zugeteilt werden sollen. Die Erschließung wird durch die vorzeitige Besitzeinweisung der Gemeinde in die Erschließungsflächen gewährleistet.

Betroffen von der Maßnahme sind die Flurstücke 113 und 114/3. Die o. g. Zuteilungsfläche hat eine Größe von 969 m². Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde. Die Vorwegnahme der Entscheidung für die betroffene Fläche erfolgt mit Einverständnis und auf Antrag der Gemeinde. Rechte anderer sind nicht betroffen.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen den Beschluss zur Vorwegnahme der Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch durch die Beteiligten erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Löcknitz, Dipl.-Ing. (FH) Petra Zeise, Papendorfer Chaussee 2, 17309 Pasewalk einzulegen.

Wird die Widerspruchsfrist durch einen Bevollmächtigten eines Beteiligten versäumt, so wird dessen Verschulden dem Beteiligten zugerechnet.

Gemeinde Löcknitz  
Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses  
Dipl.-Ing. (FH) Petra Zeise  
Papendorfer Chaussee 2  
17309 Pasewalk

P. Zeise  
Geschäftsführerin



Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

**Satzung der Gemeinde Löcknitz über die Erhebung der Hundesteuer**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S 205) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der seit dem 31.03.2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Löcknitz vom 27.06.2007 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 – Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

**§ 2 – Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet oder bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuer tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrerer Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 3 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 bleiben unberührt.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

#### § 4 – Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

#### § 5 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 

- für den 1. Hund	20,00 Euro
- für den 2. Hund	30,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund	40,00 Euro
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

#### § 6 – Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
  - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und

d) in den Fällen des § 8 Abs.1 Nr. b die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.

- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

#### § 7 – Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

#### § 8 – Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs.1 ermäßigt werden für einen Hund,
  - a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
  - b) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
  - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
  - d) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind sowie
  - e) Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden.

#### § 9 – Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
  1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.

2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis in einem anerkannten Züchterverband Deutschlands.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

#### § 10 – Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde gemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

#### § 11 – Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderrasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

#### § 12 – Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt. Im Falle der §§ 9 und 10 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 11 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

#### § 13 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (... i.V. m. § 93 AO).

#### § 14 – Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden, durch die Gemeinde gem. § 28 BDSG zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

#### § 15 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
  - a) entgegen § 11 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) entgegen § 11 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
  - e) entgegen § 13 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2001 außer Kraft.

Löcknitz, den 26.06.2006

Meistring  
Bürgermeister



## Hundesteuersatzung der Gemeinde Plöwen

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 2005) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der seit dem 31.03.2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Plöwen vom 10.08.2006 folgende Satzung erlassen:

### § 1 – Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

### § 2 – Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet oder bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuer tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrerer Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 3 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 bleiben unberührt.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

### § 4 – Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

### § 5 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 

- für den 1. Hund	15,00 Euro
- für den 2. Hund	20,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund	30,00 Euro
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

### § 6 – Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
  - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und

- d) in den Fällen des § 8 Abs.1 Nr. b die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

#### § 7 – Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtserztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

#### § 8 – Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs.1 ermäßigt werden für einen Hund,
- der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
  - der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagd ausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
  - Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
  - Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind sowie
  - Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden.

#### § 9 – Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
- Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünten untergebracht.

- Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  - Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
  - Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
  - Mitgliedsnachweis in einem anerkannten Züchterverband Deutschlands.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

#### § 10 – Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde gemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

#### § 11 – Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderrasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

#### § 12 – Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt. Im Falle der §§ 9 und 10 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 11 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

**§ 13 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (... i.V. m. § 93 AO).

**§ 14 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden, durch die Gemeinde gem. § 28 BDSG zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 15 – Ordnungswidrigkeiten**

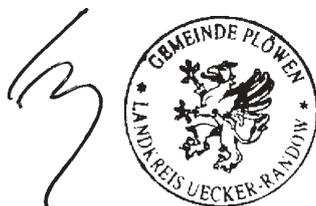
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
  - a) entgegen § 11 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) entgegen § 11 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
  - e) entgegen § 13 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 16 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.10.2001 außer Kraft.

Plöwen, den 10.08.2006

Sy  
Bürgermeister

**Hundesteuersatzung der Gemeinde Bergholz**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 2005) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der seit dem 31.03.2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Bergholz vom 07.06.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 – Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

**§ 2 – Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet oder bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuer tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrerer Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 3 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 bleiben unberührt.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

#### § 4 – Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

#### § 5 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 

- für den 1. Hund	15,00 Euro
- für den 2. Hund	20,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund	50,00 Euro
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

#### § 6 – Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
  - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und

d) in den Fällen des § 8 Abs.1 Nr. b die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.

- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

#### § 7 – Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

#### § 8 – Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs.1 ermäßigt werden für einen Hund,
  - a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
  - b) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
  - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutz Hunde verwendet werden und die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
  - d) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind sowie
  - e) Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden.

#### § 9 – Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
  1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.

2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis in einem anerkannten Züchterverband Deutschlands.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

#### § 10 – Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde gemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

#### § 11 – Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderrasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

#### § 12 – Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt. Im Falle der §§ 9 und 10 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 11 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

#### § 13 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (... i.V. m. § 93 AO).

#### § 14 – Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden, durch die Gemeinde gem. § 28 BDSG zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

#### § 15 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
  - a) entgegen § 11 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) entgegen § 11 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
  - e) entgegen § 13 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.09.2001 außer Kraft.

Bergholz, den 07.06.2006

Kersten  
Bürgermeister




## Hundesteuersatzung der Gemeinde Boock

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 2005) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der seit dem 31.03.2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Boock vom 27.07.2006 folgende Satzung erlassen:

### § 1 – Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

### § 2 – Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet oder bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuer tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrerer Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 3 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 bleiben unberührt.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

### § 4 – Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

### § 5 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 

- für den 1. Hund	15,00 Euro
- für den 2. Hund	18,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund	21,00 Euro
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

### § 6 – Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht beginnt, diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
  - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und

- d) in den Fällen des § 8 Abs.1 Nr. b die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

#### § 7 – Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

#### § 8 – Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs.1 ermäßigt werden für einen Hund,
- a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
- b) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
- c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
- d) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind sowie
- e) Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden.

#### § 9 – Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.

2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis in einem anerkannten Züchterverband Deutschlands.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

#### § 10 – Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde gemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

#### § 11 – Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

#### § 12 – Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt. Im Falle der §§ 9 und 10 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 11 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

**§ 13 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (... i.V. m. § 93 AO).

**§ 14 – Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden, durch die Gemeinde gem. § 28 BDSG zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 15 – Ordnungswidrigkeiten**

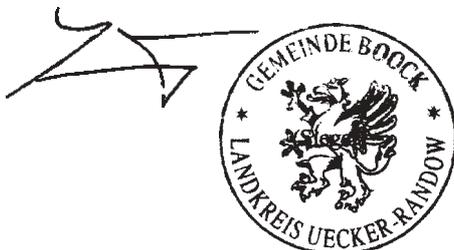
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
  - a) entgegen § 11 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) entgegen § 11 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
  - e) entgegen § 13 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

**§ 16 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.09.2001 außer Kraft.

Boock, den 27.07.2006

Käding  
Bürgermeister



**Hundesteuersatzung der Gemeinde Grambow**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 2005) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der seit dem 31.03.2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Grambow vom 06.07.2006 folgende Satzung erlassen:

**§ 1 – Steuergegenstand**

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

**§ 2 – Steuerschuldner, Haftung**

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet oder bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuer tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrerer Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

**§ 3 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 bleiben unberührt.

- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

#### § 4 – Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

#### § 5 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
 

- für den 1. Hund	21,00 Euro
- für den 2. Hund	41,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund	52,00 Euro
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

#### § 6 – Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  - a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
  - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
  - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und

d) in den Fällen des § 8 Abs.1 Nr. b die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.

- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

#### § 7 – Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

#### § 8 – Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs.1 ermäßigt werden für einen Hund,
  - a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
  - b) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
  - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
  - d) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind sowie
  - e) Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden.

#### § 9 – Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/Nachweis vorzulegen:
  1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.

2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
  3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
  4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
  5. Mitgliedsnachweis in einem anerkannten Züchterverband Deutschlands.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

#### § 10 – Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde gemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

#### § 11 – Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

#### § 12 – Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt. Im Falle der §§ 9 und 10 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 11 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

#### § 13 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (... i.V. m. § 93 AO).

#### § 14 – Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden, durch die Gemeinde gem. § 28 BDSG zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

#### § 15 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
  - a) entgegen § 11 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
  - b) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
  - c) entgegen § 11 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
  - d) entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
  - e) entgegen § 13 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

#### § 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Grambow, den 06.07.2006

Ehmke  
Bürgermeister



## Jahresrechnung der Gemeinde Rothenklempenow für das Haushaltsjahr 2005 Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfer des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 schließt wie folgt ab:

siehe Anlage 1

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 09.10.2006 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2005 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2005 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Rothenklempenow, den 09.10.2006

Behm  
Bürgermeister 



### Anlage 1

## Haushaltsrechnung 2005 Feststellung des Ergebnisses - 14 Rothenklempenow

Bezeichnung		Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen		590.691,55	366.575,47	957.267,02
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	289.000,00	289.000,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	2.874,03	0,00	2.874,03
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	587.817,52	655.575,47	1.243.392,99
Soll-Ausgaben		587.817,52	251.575,47	839.392,99
(Darin enthalten Überschuß: §39 Abs 3 Satz 2 GemHVO)		(114.066,55)	(136.024,55)	(136.024,55)
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	404.000,00	404.000,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kassen-Ausgabereste	-	0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	587.817,52	655.575,47	1.243.392,99
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. ./ Ber. Soll-Ausg.)		0,00	0,00	0,00

Löcknitz, den 26.01.2006

Amt Löcknitz-Penkun  
Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert, Leitende Verwaltungsbeamtin





Schmidt, Kämmerer

## Bekanntmachung

**Betreff:** Herstellen der Schmutzwasserhausanschlüsse

**hier:** Ortsteil Radewitz

**Bezug:** Bauabnahme vom 29.09.2006

Für die Grundstückseigentümer von Radewitz ist gemäß § 10 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes Gewerbegebiet Klar-See vom 21.02.2005 die Möglichkeit der Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gegeben.

Die Grundstückseigentümer, dinglich Berechtigte sowie Erbbauberechtigte im Ortsteil Radewitz der Stadt Penkun werden aufgefordert, den Schmutzwasserhausanschluss

einschließlich Revisionsschacht bis zum 31.01.2006 fachgerecht herzustellen.

Die Herstellung des Hausanschlusses ist dem Amt Löcknitz-Penkun, Stettiner Tor 2, 17328 Penkun schriftlich anzuzeigen.

Penkun, 24.10.2006

Zwecksvorstandsvorsteher



**Sperrmüllabfuhr und Abfuhr „Gelber Sack“  
im Monat Dezember 2006**

**Sperrmüllabfuhr**

- 01.12.2006 Dorotheenwalde, Gorkow, Grünhof, Rothenklempenow
- 06.12.2006 Ramin, Wetzenow
- 21.12.2006 Caselow, Rossow
- 22.12.2006 Boock
- 27.12.2006 Bergholz

**Gelber Sack**

- 01.12. und 22.12.2006  
Löcknitz, Plöwen
- 07.12. und 30.12.2006  
Glashütte
- 13.12.2006  
Friedefeld, Grünz, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin
- 14.12.2006  
Battinsthal, Blockshof, Büssow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
- 15.12.2006  
Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Ramin, Schmagerow, Schwennenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
- 20.12.2006  
Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Gorkow, Grünhof, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow
- 21.12.2006  
Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow

Im Auftrag

Linse, amt. Ordnungsamtsleiter

Öffentliche Bekanntmachungen – Ende –

**Die nächste Ausgabe**  
**AMTSBLATT LÖCKNITZ-PENKUN**  
erscheint am Dienstag, dem 19.12.2006  
Redaktionsschluss ist am 05.12.2006.  
Anzeigenschluss ist am 08.12.2006.



**Bestattungshaus**

**Jörg Brüssow**

Erd-, Feuer- und Seebestattungen  
Särge, Urnen, Ausstattungen  
Überführung im In- und Ausland  
Erledigung aller Formalitäten

Tischlermeister  
Lange Str. 27  
17328 Penkun  
Tel.: (039751)61 952, 60 280

**Ambulante Krankenpflege  
Sodtke & Struck**  
**17321 Löcknitz, Chausseestraße 80**  
**Tel.: (039754) 23 420**

**Wir bieten an:**

- häusliche Krankenpflege
- Behandlungspflege (Verbände, Injektionen)
- Essen auf Rädern (Mo–So)
- hauswirtschaftliche Versorgung
- Begleitung bei Arztbesuchen
- Beratung von pflegenden Angehörigen
- Vermittlung von Hilfsmitteln



**Tagespflegeeinrichtung „Randowtal“**  
**17321 Löcknitz, Chausseestraße 80**  
**Tel.: (039754) 51 363**

**Öffnungszeiten:**

**Montag–Freitag 07.00–16.00 Uhr**

- Tagespflege in unseren Räumlichkeiten mit Hol- und Bringservice
- Verpflegung: Frühstück, Mittag, Kaffee
- Beschäftigungsangebote

**Geschenktipp**  
**aus dem Schibri-Verlag**



Uckermärk'scher Heidstruck  
**Es weihnachtet in der Uckermark**  
124 Seiten • 7,50 €  
ISBN: 3-933978-61-0

Das Buch erhalten Sie in Ihrer Buchhandlung oder im Schibri-Verlag,  
Tel. (03 97 53) 22757  
Fax (03 97 53) 22583  
Mail: schibri-verlag@t-online.de

Weihnachten – damit verbinden wir Tannenbaum und Lametta, Pfefferkuchen und Nüsse, kurze Tage und lange Abende und Geschichten. Geschichten, die von Weihnachten erzählen, von Menschen und ihren Missgeschicken, ihren kleinen Freuden und ihren schönen Erlebnissen rund um den Heiligen Abend. Geschichten, die von Generation zu Generation weitergegeben werden und von den Großmüttern den Enkeln, von den Eltern ihren Kindern erzählt werden.

Eine schöne Auswahl dieser Geschichten enthält das vorliegende Buch. Es bietet darüber hinaus aber noch etwas ganz Besonderes. Denn viele Geschichten sind im Niederdeutschen geschrieben und halten so die lange Tradition der vielen platt- und niederdeutschen Mundarten lebendig.



## WIR GRATULIEREN

*Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im Dezember 2006***Löcknitz**

Schultze, Lieselotte	03.12.1914	92
Erdmann, Marie	03.12.1923	83
Gast, Gertrud	03.12.1923	83
Neumann, Fritz	03.12.1928	78
Buth, Hildegard	04.12.1922	84
Goll, Rosa	04.12.1928	78
Manthey, Erika	04.12.1934	72
Krekow, Eberhard	06.12.1933	73
Domann, Ilse	07.12.1928	78
Stampniok, Johannes	08.12.1936	70
Knüppel, Edelgard	09.12.1935	71
Winkler, Eva	10.12.1932	74
Bugdoll, Herrmann	10.12.1932	74
Golynskaja, Raissa	11.12.1923	83
Zunk, Karl	11.12.1927	79
Herzfeld, Vera	11.12.1928	78
Dietz, Christel	11.12.1932	74
Mevius, Edith	12.12.1926	80
Schulz, Irmgard	12.12.1936	70
Mallwitz, Manfred	14.12.1936	70
Sprenger, Christa	15.12.1933	73
Voigt, Horst	15.12.1934	72
Bose, Christel	16.12.1925	81
Krause, Renate	16.12.1936	70
Bose, Christel	17.12.1928	78
Gadow, Ruth	17.12.1930	76
Rengert, Waltraud	18.12.1929	77
Grünberg, Erna	20.12.1919	87
Krause, Heinz	21.12.1932	74
Käwert, Armin	21.12.1932	74
Pliquett, Hans	21.12.1933	73
Löhn, Christel	21.12.1935	71
Glöde, Helga	22.12.1929	77
Knoll, Christel	23.12.1927	79
Wendt, Siegfried	23.12.1928	78
Kracht, Heinrich	23.12.1929	77
Bolowski, Christel	24.12.1921	85
Otto, Hans-Joachim	24.12.1923	83
Stenzel, Erich	24.12.1933	73
Schmalfeld, Karl-Heinz	25.12.1934	72
Frank, Frieda	27.12.1921	85
Gustavs, Christa	27.12.1931	75
Werth, Heinz	28.12.1935	71
Liskow, Erwin	29.12.1929	77
Saske, Helga	29.12.1934	72
Lengning, Rudolf	30.12.1932	74
Weßling, Marianne	30.12.1933	73
Bohlmann, Erika	31.12.1924	82
Fenner, Kurt	31.12.1934	72

**Plöwen**

Haase, Artur	11.12.1916	90
Jähnke, Gustav	21.12.1926	80
Wollert, Annemarie	23.12.1920	86
Zastrow, Benno	24.12.1927	79
Voß, Siegfried	29.12.1929	77
Völker, Werner	30.12.1935	71

**Bergholz**

Jackert, Gerda	01.12.1928	78
Rollin, Christel	18.12.1929	77
Sy, Gerda	27.12.1925	81

**Caselow**

Rathke, Herbert	06.12.1925	81
-----------------	------------	----

**Blankensee**

Fensch, Berthold	08.12.1935	71
Baumgardt, Hans-Georg	09.12.1931	75
Völz, Dorothea	09.12.1933	73
Potschang, Elisabeth	19.12.1926	80
Ulrich, Egon	25.12.1936	70
Miller, Heinz-Joachim	31.12.1933	73

**Pampow**

Haase, Gerda	15.12.1934	72
Berndt, Werner	28.12.1933	73

**Boock**

Rieck, Günter	05.12.1928	78
Budach, Helga	06.12.1932	74
Moritz, Lieselotte	13.12.1915	91
Timm, Edith	14.12.1927	79
Ellmann, Waltraud	14.12.1933	73
Buggenthin, Edith	19.12.1930	76
Wittkopp, Christel	20.12.1924	82
Zimmermann, Annemarie	21.12.1923	83
Harting, Christel	23.12.1932	74
Behm, Christa	23.12.1932	74
Bartelt, Christel	24.12.1930	76
Koch, Herbert	30.12.1935	71

**Grambow**

Krüger, Ursula	04.12.1933	73
Ritz, Christa	12.12.1930	76
Zehm, Gerda	13.12.1931	75
Lange, Rose-Marie	18.12.1936	70
Arndt, Günter	23.12.1930	76
Kilian, Ilse	28.12.1934	72
Luda, Gerhard	29.12.1925	81

**Schwennenz**

Ruthenberg, Hermann	12.12.1921	85
---------------------	------------	----

**Ladenthin**

Biskup, Wilfried	12.12.1934	72
Radke, Käte	18.12.1922	84
Stolzenburg, Irmgard	22.12.1935	71

**Neu-Grambow**

Tetzlaff, Willy	05.12.1928	78
Bruß, Christa	25.12.1931	75

**Ramin**

Hensel, Erich	07.12.1930	76
Weyer, Werner	09.12.1922	84
Hartwig, Waltraud	25.12.1932	74

**Retzin**

Schwandt, Elfriede	05.12.1935	71
Moldenhauer, Lilly	15.12.1928	78

**Bismark**

Dittmann, Heinz	06.12.1927	79
Werner, Herta	14.12.1934	72

**Hohenfelde**

Fih, Günter	07.12.1935	71
-------------	------------	----

**Rosow**

Hübner, Arno	01.12.1932	74
Vormelker, Charlotte	03.12.1936	70

Rohde, Christel	09.12.1929	77
Werth, Werner	22.12.1932	74
Harenburg, Werner	25.12.1929	77

**Wetzenow**

Lenz, Irmgard	24.12.1927	79
---------------	------------	----

**Rothenklempenow**

Braun, Sophie	09.12.1923	83
Völker, Irma	27.12.1928	78
Schwarze, Winfried	29.12.1926	80
Sanow, Hildemarie	31.12.1926	80

**Glashütte**

Lagemann, Berthold	19.12.1932	74
Wittrin, Albert	31.12.1935	71

**Mewegen**

Stange, Lieselotte	01.12.1925	81
Bahlmann, Elsbeth	05.12.1920	86
Manthey, Dora	06.12.1931	75
Albutat, Gerhard	07.12.1933	73
Kriesel, Christel	12.12.1929	77
Giese, Christa	26.12.1926	80
Kaeding, Christel	26.12.1930	76

**Glasow**

Fleiner, Gertrud	06.12.1927	79
Kuckuk, Werner	14.12.1935	71
Strahsburg, Trude	21.12.1931	75

**Krackow**

Engelberg, Waltraud	02.12.1936	70
Sauder, Heinz	03.12.1933	73
Kopplin, Ilse	05.12.1924	82
Maasch, Erika	07.12.1932	74
Straßburg, Lieselotte	16.12.1934	72
Karow, Irmgard	17.12.1921	85
Arndt, Wolfhard	18.12.1935	71
Dolgener, Ruth	19.12.1936	70
Bohlmann, Martha	26.12.1919	87
Arnold, Harry	26.12.1925	81
Herzfeld, Udo	27.12.1930	76
Netzel, Bruno	30.12.1922	84
Sauder, Günter	31.12.1935	71

**Battinsthal**

Welk, Christa	09.12.1931	75
---------------	------------	----

**Lebehn**

Zech, Herbert	04.12.1928	78
Fischer, Elfriede	05.12.1921	85
Hettig, Else	16.12.1927	79

**Kyritz**

Lesse, Martha	21.12.1924	82
---------------	------------	----

**Nadrensee**

Perdeck, Annemarie	04.12.1928	78
Klein, Hans-Joachim	06.12.1930	76
Schmidt, Hildegard	21.12.1929	77
Kelch, Werner	23.12.1936	70

**Pomellen**

Asphal, Horst	14.12.1933	73
---------------	------------	----

**Penkun**

Abitz, Siegfried	03.12.1936	70
Loeck, Marta	04.12.1926	80

Ringat, Rudolf 	04.12.1936	70	<b>Grünz</b>			<b>Storkow</b> 		
Frede, Ruth	05.12.1935	71	Buntrock, Anita	04.12.1929	77	Misiora, Lilia	02.12.1934	72
Franke, Heinz	10.12.1923	83	Raabe, Erika	29.12.1930	76	Meyer, Lucie	10.12.1934	72
Neumann, Gertrud	10.12.1927	79	<b>Sommersdorf</b> 			Höfs, Hans-Joachim	18.12.1934	72
Kneiphof, Herbert	13.12.1936	70	Ramm, Anna	08.12.1921	85	Öhlschläger, Gerhard	24.12.1936	70
Kloth, Elisabeth	14.12.1922	84	Kunze, Karl-Heinz	17.12.1927	79	<b>Wollin</b>		
Schulz, Ilse	24.12.1924	82	Zimmermann, Edith	28.12.1913	93	Hahn, Elli	23.12.1920	86
Luksch, Helmut	30.12.1934	72	<b>Neuhof</b>			<b>Friedefeld</b> 		
Watzke, Heinrich	31.12.1936	70	Langhoff, Edith	05.12.1927	79	Pinzke, Waltraud	30.12.1935	71
<b>Büssow</b>			Lenz, Christel	23.12.1927	79			
Kilian, Friedhelm 	14.12.1935	71						

*„Verdrängtes“ von Dr. Ilse Sarecka* Frisch aus dem Druck – ab sofort erhältlich!!! Schibri-Verlag 

Erzählt wird über vier Hauptpersonen, deren Namen und Schicksale miteinander verwoben sind. Die Verdrängung aus der Heimat, die sowohl Deutsche als auch Polen betrifft, vergleicht die Autorin mit dem Phänomen Eiszeit. Welche Rolle spielen Wärme und Annäherung? Kann das Eis schmelzen, können vielleicht sogar Steine zum Reden gebracht und kann die begonnene Geschichte weiter erzählt werden? • 168 S., gebunden, 9,80 € • ISBN: 3-937895-37-x

**NATÜRLICH BEQUEM**  
orthopädie & schuhhandel

**Reinhart Schmidt**  
Orthopädie-Schuhmachermeister seit 1978

Marktstraße 60  
17309 Pasewalk  
Tel. (03973) 21 22 56  
Fax (03973) 21 62 73

- Anfertigung von orthopädischen Schuhen und Einlagen
- Zurichtung von Konfektionsschuhwerk
- Verkauf von fußgerechtem Schuhwerk, speziell für Diabetiker und in Überweite
- Fußpflegemittel und Schuhpflegeartikel
- Schuhreparaturen aller Art

**DIABETES-ZERTIFIZIERTER BETRIEB**

Lieferant aller gesetzlichen und privaten Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften

Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag 9 – 18 Uhr (durchgehend) und nach Vereinbarung  
Hausbesuch möglich

**Setzen Sie Ihr Recht durch!**

**Michael Ammon**  
**Manja Freihoff**  
(freie Mitarbeiterin)

**Rechtsanwälte**

Stettiner Straße 25 c • 17309 Pasewalk  
**Tel.: 03973/ 43800**  
Fax: 03973/ 438026  
Mail: MICHAEL.AMMON@ADAC-VERTRAGSANWALT.DE

Wir sind u. a. tätig in folgenden Wirkungsbereichen:

- Verkehrsrecht
- Strafrecht
- Familienrecht
- Bußgeldverfahren
- Arbeitsrecht
- Sozialrecht

*Es ist soweit!!!*

Ab Dezember '06 finden Sie unsere Kanzlei in der Prenzlauer Str. 24, direkt am Prenzlauer Tor!

Erd-, Feuer- und Seebestattungen

Überführungen im In- und Ausland

Erladigung aller Formalitäten

Ausführung sämtlicher Dienstleistungen

Tag und Nacht erreichbar



**BESTATTUNGSHAUS SALOMON**

Dorfstr. 2a • 17321 Plöwen  
 (039754) 20 252

**Sanitär, Heizung, Bauklempnerei**

**Reinhard Moll**

Seit 27 Jahren für Sie da!

**Unsere Leistungen beziehen sich auf die Planung sowie Installation von:**

- Solartechnik
- Holz-Heizungen
- Öl-, Gasanlagen/Erdgas
- Wärmepumpen
- Spanndecken New Mat
- Bäder

**Wartungsarbeiten: 24 h-Service: 0171-4 92 58 53**

Lindenstraße 15, 17322 Boock  
Telefon: (039754) 20 897, Fax: 20 862

**Sie bekommen Gäste ? Und suchen eine Unterkunft ?**

Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Wir bieten Ihnen eine ca. 70 qm große Ferienwohnung mit Belegung bis zu 6 Personen pro Wohnung für jede Gelegenheit 

1 Person zahlt pro Nacht 20,- €  
ab 2 Personen nur 10,- € pro Person  
(Handtücher und Bettwäsche erhalten Sie für einmalig 2,50 € Leihgebühr p. P.)

**Sollten Sie Interesse haben melden Sie sich bei der**  
Wohnungsbaugenossenschaft Löcknitz e. G.  
17321 Löcknitz, Abendstraße 22  
Tel./Fax: (039754) 51 440, Handy: 0171-42 53 110  
Privat: (039754) 20 093, e-mail: WBGLoecknitz@t-online.de

## VEREINE – VERBÄNDE – VERANSTALTUNGEN

### *Einladung*

Hiermit lade ich alle Bürger recht herzlich zur Gedenkfeier anlässlich des **Volkstrauertages** ein.  
Die Feier findet am **Sonntag, dem 19.11.2006 um 11.00 Uhr auf dem Friedhof in Löcknitz** statt.

Meistring, Bürgermeister

### *Die Jugendfeuerwehr Löcknitz informiert*

Die Jugendfeuerwehr Löcknitz sucht zur Verstärkung ihrer Gruppe noch Schüler ab 11 Jahre, die Interesse an der Arbeit der Feuerwehr haben. Wer Interesse hat, schaut doch einfach mal bei den nächsten Diensten vorbei, welche alle 2 Wochen beim Gerätehaus Löcknitz statt finden.

Die nächsten Termine sind am **Do., 23.11.06 um 16.30 Uhr** und am **Sa., 09.12.06 um 13.00 Uhr** zum Nikolausfest.

Infos unter: [www.feuerwehr-loecknitz.de](http://www.feuerwehr-loecknitz.de)

### *Rad- und Wandertouren 2006*

Auch in diesem Jahr wurden vom Heimat- und Burgverein Löcknitz e.V. wieder geführte Rad- und Wandertouren organisiert. Auf dem Plan standen drei Fuß- und fünf Radwanderungen.



*Auf dem Rückweg nach Löcknitz*

Hauptanliegen war, den Teilnehmern geschichtliche, historische und naturkundliche Informationen zu vermitteln. So ging es bei einer Frühlingsblüherwanderung zum Burgwall, zu Fuß von Grambow durch den Grambower Forst nach Löcknitz und zum Hühnerwinkel, der ehemals größten Niederungsburg weit und breit. Hier gab Herr Schleicher fachkundige Auskunft über die Burganlage.

Insgesamt nahmen an den Wanderungen 30 Personen teil. Geradelt wurde durch die Caselower Heide zur Heidemühle, durch den Natupark „Am Stettiner Haff“, durch die Feldmark, durch den Hohenholzer Forst und zum ersten Mal nach Polen in das NSG „Swidwie-See“.

Bei den Radwanderungen gab es viel über die Geschichte der Regionen und ihrer Tier- und Pflanzenwelt zu erfahren. An den Radwanderungen nahmen insgesamt 127 Personen teil.



*Für Imbiss ist immer gesorgt*

Zum Ausklang der Saison fand am 28. Oktober im Burgkeller ein gemütliches Beisammensein statt.

Besonders bedanken möchten sich die Teilnehmer und Organisatoren bei Herrn Schleicher, Herrn Maciej (Busbetrieb), der Natuparkwacht und Herrn Stephan Arndt vom Schlossgarten Dreblow, der bei allen Touren mit seinem rollenden Imbisswagen für das leibliche Wohl sorgte.

Alle Wanderfreunde und „Pedalritter“ sind auch im nächsten Jahr wieder herzlich eingeladen.

Der Tourenplan wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Heimat- und Burgverein Löcknitz e. V.

### *Der Anglerverein informiert*

Die Mitgliederversammlungen des Vereins finden am 01.12.2006, 06.01.2007 und 03.02.2007 statt. Beginn: 19.00 Uhr im Anglerheim. Ab 18.00 Uhr an den genannten Terminen besteht die Möglichkeit, seinen Jahresbeitrag 2007 zu entrichten.

Schmidt, Vereinsvorsitzender

### *Tag des Ehrenamtes*

Der 5. Dezember ist weltweit der „Tag des Ehrenamtes“. Aus diesem Anlass lädt die Caritas Mecklenburg Vorpommern ins Schweriner Schloss zu einem landesweiten Fachtag für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer ein. Interessenten können sich beim Betreuungsverein „Füreinander“ Uecker-Randow e. V. melden, um nähere Informationen zum Tagesablauf zu erhalten.

Betreuungsverein „Füreinander“ Uecker-Randow e. V.  
Espelkamper Straße 10 F  
17358 Torgelow  
Tel: 03976 / 2809-0

### *Tag des ehrenamtlichen Betreuers*

Der 5. Dezember ist weltweit der „Tag des Ehrenamtes“. Aus diesem Anlass lädt der Betreuungsverein „Füreinander“ Uecker-Randow e. V. zum Tag des ehrenamtlichen Betreuers ins Historische U (beim Landratsamt) nach Pasewalk herzlich ein. Ab 15.00 Uhr wollen wir gemeinsam mit Vertretern der Betreuungsbehörde, den Amtsgerichten, des

Sozialamtes, der Krankenkasse sowie Ärzten Fragen und Probleme zur ehrenamtlichen Tätigkeit erörtern. Zur Vorbereitung dieser Veranstaltung bitten wir um eine Teilnahmebestätigung bis zum 17.11.2006. Gern nehmen wir auch Themenwünsche, Fragen und Anregungen entgegen.

Sie erreichen uns unter **03976 / 2809-0**.

Wir freuen uns, wenn Sie dabei sein können.

### 5. Löcknitzer Adventsmarkt

Am 2. Dezember findet der diesjährige Adventsmarkt in und um die Löcknitzer Burg statt.

Um 13.00 Uhr öffnen sich die Türen des festlich geschmückten Burgensembles zum vorweihnachtlichen Markttreiben.

Für unsere Kleinen wird im Burgkeller das Märchen „Rotkäppchen“ aufgeführt.

Im Burghof wird erstmalig ein Schwein gegrillt. Für das leibliche Wohl ist ausreichend gesorgt, und auch die beliebte Kaffeetafel fehlt natürlich nicht. Selbstverständlich wird auch der Weihnachtsmann schon mal vorbei kommen.

Der Heimat- und Burgverein Löcknitz e.V. lädt Sie recht herzlich ein.

Den ausführlichen Programmablauf entnehmen Sie bitte den Aushängen.



mit den OT Grünz, Sommersdorf, Wollin und Storkow

findet am Sonntag, dem 17.12.2006 in der Gaststätte "Günter's Bierstübchen" statt.

Alle Rentner sind zu diesem gemütlichen Beisammensein recht herzlich eingeladen.

Ein Kulturprogramm wird die Feier umrahmen!

**Beginn: 14.00 Uhr**

Ein Fahrdienst für die Ortsteile mit folgenden Abfahrtszeiten ist eingerichtet.

13.00 Uhr Grünz / 13.00 Uhr Radewitz

13.10 Uhr Sommersdorf / 13.15 Uhr Neuhoof

13.30 Uhr Wollin, Friedefeld, Friedefeld Neubau

13.50 Uhr Storkow

### Weihnachtsmarkt in Plöwen



Wir laden herzlich zum

1. Plöwener Weihnachtsmarkt am

2. Dezember 2006 ab 14 Uhr rund um das Dorfzentrum ein.

Viele Überraschungen sind geplant, auch der Weihnachtsmann hat sein Kommen angekündigt.

Bei Kaffee und Kuchen, Glühwein, Apfelpunsch, Bratwurst und Bastelangeboten und vielen Möglichkeiten, noch individuelle Weihnachtsgeschenke zu erwerben, wollen wir einen gemütlichen Nachmittag verleben.

Wir freuen uns auf zahlreiche Besucher!

Kultur- u. Freizeitverein Plöwen e.V.



### Auf zum Boocker Weihnachtsmarkt

am Sonntag, den 03.12.2006

Beginn: 13.00 Uhr

Um 14.00 Uhr besucht uns der Weihnachtsmann.

Mit vielen Überraschungen Handarbeit, Holzschnitzerei, Bastelsachen, Buchverkauf und vieles mehr.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt:

- Kaffee und Kuchen
- frisch geräucherter Fisch
- Fischbrötchen
- Eis und Zuckerwatte
- Getränke usw.



**Penkun**  
**Weihnachtsmarkt**  
 der Nationen  
 vom 08.12. bis 10.12.2006  
 auf dem Marktplatz

Geöffnet ist  
 am 08.12. von 16.00 bis 21.00 Uhr  
 am 09.12. von 11.00 bis 21.00 Uhr  
 am 10.12. von 11.00 bis 18.00 Uhr

Historische Weihnachten mit MODIA  
 40 Marktstände vom Mittelalter bis zur Gegenwart  
 Weihnachtliches Programm an allen Tagen!

Dieses Programm wird unterstützt durch die Europäische Union im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG IER (Small Project Fund der Europäischen Partnerschaft)

### **Weihnachtskonzerte mit dem Löcknitzer Mandolinenorchester**

Besonders in der Adventszeit verzaubern die Klänge der Mandolinen und wecken Vorfreude auf das Weihnachtsfest. Das Löcknitzer Mandolinenorchester '63 e.V. möchte Sie auch in diesem Jahr mit einem bunt gemischten Weihnachtsprogramm erfreuen. Freunde der Zupfmusik sollten sich deshalb diese Termine vormerken:

Sonntag, 10.12.2006,  
 16.00 Uhr, Winterkirche 17309 Pasewalk  
 Samstag, 16.12.2006, 16.00 Uhr,  
 Gaststätte 17328 Grünberg



Neben bekannten englischen und deutschen Weihnachtsmelodien zum Mitsingen oder Mitsummen stehen auch altbekannte Werke auf dem Programm.

Genauere Angaben sowie ggf. weitere Konzerttermine finden Sie auf unserer Internetseite. Die Mitglieder des Löcknitzer Mandolinenorchesters wünschen Ihnen eine ruhige und besinnliche Adventszeit und freuen sich auf Ihren Besuch ([www.mandolinenorchester.loecknitz.com](http://www.mandolinenorchester.loecknitz.com)).

### **Nikolausfest**

**Am 09. Dezember!!!  
ab 14:00 Uhr**

lädt die Feuerwehr Löcknitz  
groß und klein zum  
Nikolausfest ein!

Um 14:15 Uhr kommt der Nikolaus auf dem Löcknitzer Bahnhof an!!! Auf dem Weg zur Feuerwehr Löcknitz verteilt der Nikolaus kleine Überraschungen, danach erwartet groß und klein ein buntes Treiben mit weihnachtlichen Klängen, Losbude, Minimotorräder, Karusel, Schminkstraße, Waffelbäckerei, Kuchenbasar, Fischräucherei, Weihnachtsgestecke, Korbflechtereie, Brotbäckerei, Zuckerwatte, Bratwurst vom Grill, heißen Glühwein am Lagerfeuer und vieles mehr!!!



### **Hilmar Thate liest aus seiner Autobiographie „Neulich, als ich noch Kind war“**

Eigentlich kann er Schauspieler, die Bücher schreiben, nicht ausstehen. Doch dann veröffentlicht er selbst ein hinreißendes Buch mit einer Fülle an Anekdoten und Geschichten.

Aufgewachsen in den Dreißigerjahren in einem Dorf an der Eisenbahnlinie Halle-Hettstedt, der Vater Lokschlosser, frühe Prägungen durch die Lektüre der Klassiker, ein Dorfromantiker, der von einer Welt hinter Halle träumt. Seine Geschichten beschreiben Geschichte. Den frühen Lebenshintergrund bilden Nazizeit, Krieg, Nachkriegszeit, das Gesellschaftsexperiment DDR, auch die Humanisierung des Theaters.

Am Brecht-Theater entwickelt er eine gestische Spielweise, die zur Auseinandersetzung mit der Wirklichkeit herausfordert. Er begreift sich als politischer Schauspieler, der seinen Figuren Leidenschaft und Energie verleiht. Wünsche, Träume, Sehnsüchte und Visionen bestimmen sein Leben. Wenn Hilmar Thate zurückblickt, dann mit den neugierigen Kinderaugen von einst, die die Welt hinter Halle suchten und später beim ersten Besuch der Mutter Courage – mit einer Freikarte von Brecht – großes Theater entdeckten.

**Mittwoch, den 22.11.2006, um 19.30 Uhr, im Großen Saal des Histor. U, Paswalk.**

Diese Lesung ist eine Gemeinschaftsveranstaltung des Förderverein des „Oskar-Picht“-Gymnasiums Pasewalk und des Buchhauses Lange, Pasewalk.

Kartenvorbestellungen u. -verkauf im Buchhaus Lange, Pasewalk, Tel. 03973/216005, Kartenpreis: 14,- Euro.

Bitte ausschneiden und zum Stammbuch legen!

**Löcknitz** ☎ **039754/20360**  
**Brüssow** ☎ **039742/80101**

**NORDLAND-Bestattungshaus**



Bert Rusin  
Inhaber und Trauerredner

Preisbeispiel für unsere Lieferungen und Leistungen  
Inklusiv-Paket A zur Feuerbestattung:

- 1 Sarg
- 1 Urne
- 1 Deckengarnitur
- 1 Überführung innerorts
- 1 Erledigung der Einäscherungsformalitäten

**€ 299,-**

**Sorgfältige Erledigung aller Formalitäten!**

**SPORTNACHRICHTEN**

**Der Herbst lässt nicht nur Blätter tanzen**

**6. Löcknitzer Dance Cup**

Der Herbst beginnt, es wird immer kühler und bunter. Farbenfroh waren auch die Kostüme der Tänzerinnen und Tänzer beim „6. Löcknitzer Dance Cup“. 16 Vereine mit 269 Tanzbegeisterten aus vielen Teilen unseres Bundeslandes, der Uckermark und dem Nachbarland Polen waren am ersten Oktober in der Randow-Halle Löcknitz zu Gast, um am Tanzwettbewerb teilzunehmen. Initiator dieses großen Tanzevent in der Uecker-Randow-Region war die Sektion Tanz des SV „Einheit“ Löcknitz e.V. Bereits zum sechsten Mal in Folge wurde diese Veranstaltung mit finanzieller Hilfe der Kommunalgesellschaft Pomerania durchgeführt und gehört damit zur kulturellen Tradition des Ortes.

Aufregung herrschte nicht nur auf und hinter der Bühne. Selbst das Publikum fiebert bei jeder Tanzpräsentation mit. Den letzten Hinweisen der Trainer und den Anfeuerungsrufen der Eltern und Freunde war die Anspannung anzumerken. Schließlich hatte jede Tanzgruppe an diesem Tag nur ein großes Ziel; den „Dance Cup 2006“ mit nach Hause zu nehmen.

Frau Lore Bose, Leiterin der Sektion Tanz und der Löcknitzer Bürgermeister eröffneten den tänzerischen Wettstreit. The Dance Kids aus Siedenbollenthin durften mit ihrer Tanzdarbietung in der Kategorie Volkstanz /Kinder als erste starten. Die verantwortungsvolle Aufgabe der Bewertung übernahm eine Jury, in der Tanzlehrer und Tanzpädagogen agierten.

Folgende Platzierungen wurden erreicht:

**Ausdruckstanz**

<b>Kinder:</b>	1. Platz	The Mini Dancers	Löcknitz
	2. Platz	Koliberki	Police
	3. Platz	Agagio	Police
<b>Jugend:</b>	1. Platz	Kasta	Police
	2. Platz	Tempo	Szczecin
	3. Platz	Hathor	Szczecin
<b>Erwachsene:</b>	1. Platz	Miniformacja Ewenment	Szczecin

**Cheerdance Jugend**

- 1. Platz Magic Chearleaders Stargard
- 2. Platz The Real Dancers Löcknitz

**Dance Aerobic**

<b>Kinder:</b>	1. Platz	Mini Impuls	Szczecin
	2. Platz	The Mini Dancers	Löcknitz
<b>Jugend:</b>	1. Platz	Mini Impuls 1	Szczecin
	2. Platz	Magic Chearleaders	Stargard
<b>Erwachsene:</b>	1. Platz	Mini Efekt	Szczecin

**Gardetanz -Gruppe-**

<b>Jugend:</b>	1. Platz	Penkuner Karnevalsclub	
	2. Platz	Karnevalsverein Grünow	
	3. Platz	Wild Girls	Strasburg

**Gardetanz -Solo-**

<b>Jugend:</b>	1. Platz	Penkuner Karnevalsclub	
	2. Platz	Wild Girls	Strasburg
<b>Erwachsene:</b>	1. Platz	Penkuner Karnevalsclub	

**New Dance**

<b>Kinder:</b>	1. Platz	Top Dance Gr. III	Pełzyce
----------------	----------	-------------------	---------

**Modern Dance**

<b>Kinder:</b>	1. Platz	Bemol	Szczecin
<b>Jugend:</b>	1. Platz	Dance Company Remind	Bergen/Rügen
	2. Platz	Hathor	Szczecin
	3. Platz	Breakdance Teenager	Siedenbollenthin

**Orientalischer Tanz**

<b>Kinder:</b>	1. Platz	Beauty Bellys Gr. 1	Prenzlau
	2. Platz	Beauty Bellys Gr. 2	Prenzlau
<b>Jugend:</b>	1. Platz	Agis	Szczecin
<b>Erwachsene:</b>	1. Platz	Töchter des Orient	Stralsund
	2. Platz	Bayati Ensemble	Torgelow

**Showtanz**

<b>Kinder:</b>	1. Platz	Top Dance Gr. III	Pełzyce
----------------	----------	-------------------	---------

<b>Jugend:</b>	2. Platz	Impuls	Szczecin
	1. Platz	Ewement	Szczecin
	2. Platz	The Real Dancers	Löcknitz
<b>Erwachsene:</b>	3. Platz	Top Dance Gr. I	Pełzyce
	1. Platz	Mini Efekt	Szczecin

**Streetdance**

<b>Jugend:</b>	1. Platz	Dance Company Remind	Bergen / Rügen
	2. Platz	Kasta	Szczecin
	3. Platz	Breakdance Teenager	Siedenbollenthin

**Volkstanz**

<b>Kinder:</b>	1. Platz	The Mini Dancers	Löcknitz
	2. Platz	The Dance Kids	Siedenbollenthin
<b>Jugend:</b>	1. Platz	Schüddel de Bux	Greifswald
	<b>Erwachsene:</b>	1. Platz	Schüddel de Bux
2. Platz		Don Bosco	Szczecin

Im Anschluss an den Wettbewerb unterhielt die Schalmeienkapelle Rossow die Zuschauer. Nach der offiziellen Pokalübergabe und Auswertung in den einzelnen Kategorien zeigten die Tanzgruppen noch einmal im Showprogramm ihr Können.



„The Mini Dancers“, sie ertanzten 2 Pokale für den Löcknitzer Sportverein.

Der „Löcknitzer Dance Cup“ wird von deutscher und polnischer Seite rege genutzt um sich zu vergleichen und von einander zu lernen. Deshalb steht für den SV „Einheit“ Löcknitz e.V. Sektion Tanz fest, dass es am 07. Oktober 2007 den „7. Löcknitzer Dance Cup“ geben wird.

A. Sprenger

## KINDER – SCHULEN – FERIEN

### **Anmeldung der Schulanfänger in der Grundschule „Am See“ Löcknitz**

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2007/2008 erfolgt vom 20.11.06 bis zum 24.11.2006 täglich in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Sekretariat der Grundschule „Am See“, Am See 10 in Löcknitz.

Die Geburtsurkunde ist vorzulegen.

Schulpflichtig sind alle Kinder, die zwischen dem 1.7.2000 und dem 20.6.2001 geboren wurden.

Eingeschult werden in Löcknitz Kinder aus den Orten: Löcknitz mit OT Gorkow, Ramin mit den OT Bismark, Gellin, Linken, Schmagerow, Retzin, Hohenfelde, Grambow mit den OT Ladenthin, Schwennenz, Sonnenberg, Neu-Grambow, Plöwen mit OT Wilhelmshof, Bergholz mit OT Caselow, Rossow mit OT Wetzow.

### **Anmeldung der Schulanfänger 2007/2008 für die Grundschule Penkun**

Sehr geehrte Eltern,

für alle Kinder, die in der Zeit vom 01.07.2000 bis 30.06.2001 geboren wurden, beginnt im kommenden Jahr die Schulpflicht.

Die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2007/2008 erfolgt in der Woche vom 27.11.-01.12.2006 in der Zeit von 7.00 – 12.00 Uhr im Sekretariat der Grundschule Penkun.

Die Geburts-oder Abstammungsurkunde ist mitzubringen! Für Kinder, die bis zum 31.12.2007 sechs Jahre alt werden, ist eine vorzeitige Einschulung möglich.

R. Höwler, Schulleiter

### **Anmeldung zur Jugendweihe 2007**

Die Anmeldungen zur Jugendweihe für 2007 sind bitte bei Frau Reisener, Am See 2, 17321 Löcknitz, oder telefonisch unter 039754/21353, donnerstags in der Zeit von 16.00 – 18.00 Uhr vorzunehmen.

### **Schulgeburtstag**

**Die Penkuner Grundschule feierte ihr zehnjähriges Bestehen. Ein buntes Programm der Schüler war eines der schönsten Geschenke.**

Am 29.9.2006 ging es wie in einem Bienenhaus in der Penkuner Grundschule zu. Schon am Morgen strömten die Schüler mit ihren Eltern, Geschwistern und Großeltern in die Schule. Die Einrichtung feierte ihren 10.Geburtstag. Erinnert wurde an diesem Tag auch daran, wie einst alles begann. In den 90-er Jahren gab es die Grundschule Penkun mit Außenstelle Krackow. Die Krackower Schule befand sich im einstigen Gutshaus und die Penkuner Kinder hatten ihr Domizil hinter dem Schloss in der ehemaligen Berufsschule. Schon längst waren die Bedingungen nicht mehr die besten. Ein Schulverband unter der Leitung von Margot Brandenburg, in dem alle Schulleiter und Bürgermeister vertreten waren, nahm die Sache in die Hand. Doch so einfach war das alles nicht. Die Wege nach Schwerin waren weit und sich dort Gehör zu verschaffen, war nicht leicht. Doch als Oswald Wutzke (CDU) zu Beginn der 90-er Jahre Kultusminister war, ging einiges leichter, vielleicht weil er in der Nachbarschaft einst Pfarrer war und die Probleme genau kannte. Doch noch oft fuhren die Bürgermeister Bernd Netzel und Günter Stegemann sowie Klaus Trenkler



vom Amt in die Landeshauptstadt. Endlich, zu 70 Prozent war das Land bereit den Neubau zu fördern. Weitere Mittel mussten besorgt werden. Am 2. Dezember 1994 war es endlich soweit, die damalige Kultusministerin Steffi Schnoor (CDU) legte den Grundstein. Unternehmen der Region bauten eine moderne Schule mit großem Spielplatz. Im August 1996 war Einzug. 208 Schüler wurden damals von elf Lehrern in zehn Klassen unterrichtet. Heute besuchen 114 Kinder in sechs Klassen die Penkuner Grundschule. Unterrichtet werden sie von sieben engagierten Lehrern. Zum Schuljubiläum lobte Bürgermeister Bernd Netzel (FDP) besonders die Sauberkeit in der Schule. „Ich wünsche mir, dass hier auch einmal meine Enkel lernen können“, so das Stadtoberhaupt. Ganz besondere Geburtstagsgrüße für die Schule gab es von der Schalmeyenkappelle der Penkuner Feuerwehr mit einem Konzert zur Mittagszeit und von der Kinderliedbühne aus Loitz mit einem bunten Programm. „Wir bedanken uns auch bei allen Sponsoren, die es uns ermöglicht haben, dass es so ein schönes Fest wurde“, so Schulleiter Reinhard Höwler. Zu den Geburtstagsgästen gehörten auch Vertreter der 36. Grundschule in Stettin, zu der es sehr enge Beziehungen gibt. Einen Namen hat sich die Schule mit der Teilnahme am Grieg-Projekt seit 1997 gemacht. „Eine zweite Klasse hat jetzt mit dem Seniorenheim „Abendsonne“ einen Patenschaftsvertrag abgeschlossen“, informiert der Schulleiter über ein neues Projekt. Hier sollen sich Jung und Alt in vielen Begegnungen und bei Besuchen näher kommen.

Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen Sponsoren für die große Unterstützung zu unserem Schulfest: Sparkasse UER, Krackower Agrar AG, Arztpraxis Dr. Heinz Timm, Buchhaus Lange, Zahnärztin H. Falk, Müritz Comp Prenzlau-Herr Rutz, Mineralölhandel Thomas Nikolaus, Friseursalon „Apitz“, Stadt Penkun, Conergy Ag- Herr Genschorek, Krackower Marktfrucht GmbH, Physiotherapeutin Anette Wunder, Tierarzt Günter Stegemann, Polizei Pasewalk, Friseursalon „Huth“, Jakob v. Hirschheydt, Adler-Apotheke Penkun, Tischlerei Peter Reiss, Assekuranzkontor Buchholz, Elektro Manfred Mazanke, Krabo-Handels GmbH, Eisdiele „Pinguin“ Krackow, Viktoria Versicherung Silvia Fisch, Backwarenverkauf Behnke/Dallmann, Blumenladen Pietracz Tantow, Alten-und Pflegeheim „Abendsonne“ Penkun, PARO Handelshaus GmbH Pasewalk, Ferseh-Foto-Service Lothar Kaselow, Gaststätte „Möwe S“ Ilona Nimz, Fam. Bernd Klänhammer, Straßen- und Tiefbau Röwer, Quelle-Agentur Margitta Großjohann, Oderhaus Jansen, Barmer Pasewalk, ESK Ralf Kitzrow, Top Fotografie Niederwiesa, Weltbild Verlag Herr Rutz, Betzold Versand, Schulmilchversorgung Nord GmbH



**M. Fraumann**

## „Die DDR war ein Teil meines Lebens“

**Ein deutsches Geschichtsbuch 1918–2000**

Sind Sie in der DDR großgeworden? Ärgern auch Sie sich über die westliche Berichterstattung? Finden auch Sie, Sie haben in der DDR ein **L e b e n** geführt? Dann lesen Sie dieses Buch. Sie werden sich darin wiedererkennen.

Sind Sie in der alten Bundesrepublik großgeworden? Oder in Westberlin? Fragen auch Sie sich, wie man in der DDR überhaupt hat **L e b e n** können? Trotz Stasi und Terror, Mauer und Stacheldraht, Diktatur? Dann lesen Sie dieses Buch. Sie werden viel über Ihre eigene Geschichte erfahren. Und lernen 50 Menschen kennen: Die sind wie Sie.

Euro 15,- • ISBN 3-937895-41-8 • 300 Seiten • September 2006  
• gebunden mit Schutzumschlag

Erhältlich in Ihrer Buchhandlung.

Schibri-Verlag • Meiningen Str. 4 • 10823 Berlin • 030/7811934  
Homepage: [www.schibri.de](http://www.schibri.de) • Email: [Schibri-Verlag@t-online.de](mailto:Schibri-Verlag@t-online.de)

## HISTORISCHES

**Die Weiterentwicklung der Bauerndörfer im Randower-Land – Teil 8***Aus dem Heimatbuch des Kreises Randow*

Wie entwickelten sich nun die deutschen Bauerndörfer in der Folgezeit? Da gibt es Ausbau- und Kümmerformen. Zum Siedeln brauchte man auch damals Geld, denn weder das Land noch das Haus, weder die Hofwehr, das Ackergerät bekam man nicht umsonst. Wer nicht auf die volle Ackernahrung seine Existenz gründen konnte, fand sein Auskommen als Schäfer, Hirte, Schmied, Stellmacher, Sattler, Schneider, Schuster oder Krämer. Sie wurden ohne den Bauern damals gleichwertig zu sein, nach und nach in die Dorfgemeinschaft aufgenommen und erhielten ihren Wohnplatz auf den bisher unverteiltern Dorfanger oder auf den Zufahrtswegen vor dem Dorfe. Durch sie und die allmählich sich einstellenden Häusler wurde mit der Zeit die klare Form des Angers bzw. des Straßendorfes gewandelt. Die völlige Bebauung des Angers, wie sie etwa in Pinnow oder Hohenelchow zeigen, weicht noch nicht dem Grundcharakter dieser Siedlungsform, denn noch bleibt diese Siedlungsform als Geschlossenheit des Dorfes bestehen. Anders ist es bei Boock oder Blankensee, wo sich im Laufe der Zeit ein fächerartiger Ortsteil an einem Dorfende angesetzt hat. Wo dann im 19. Jahrhundert Industrie in die Dörfer angesiedelt wurde oder auch in die Feldmark kam, wie etwa in Pommerensdorf, Gotzlow, Stolzenhagen, Jasenitz und Löcknitz. Da wurde nicht nur der alte Dorfplan bis zur Unkenntlichkeit verwischt, sondern auch die gesamte Baugestaltung verstädtert. Oft zog auch mit der Industriearbeiterschaft die abscheuliche Mietskaserne aufs Dorf hinaus. Andere Angerdörfer in landwirtschaftlich bevorzugter Gegend, z.B. Wussow, verparzellieren einen Teil der Ackerfläche und umgeben sich mit größeren oder kleineren Landhäusern im städtischen Geschmack. Diese Aufbauformen des 19. Jahrhunderts sind ein Sinnbild dafür, wie städtische Kultur das Eigenleben auf dem Lande angegriffen und an vielen Stellen äußerlich leider auch innerlich zerstört hat. Einen besonderen Ausbau zeigt das Straßendorf Kreckow bei Stettin. Dort ist eine militärische Siedlung, ein Barackendorf in straffster Form im rechten Winkel daneben gebaut. Neben dieser Überformung älterer Kerne findet sich auch die gegenteilige Formentwicklung, die Verkümmern der alten Angerdorfform. Darüber geben uns Auskunft die alten Landkarten früherer Jahrhunderte, z.B. die sorgfältig ausgeführten Karten der schwedischen Landesmatrikel. In der Zeit der Unfreiheit des Bauernstandes wurden wüste Bauernstellen oftmals von den Grundherren nicht mehr besetzt; das Ackerland wurde zum Gutsbezirk geschlagen, der Hof eingepflügt. Das Dorf wurde auch allmählich rein äußerlich ein Gutsdorf. Das lässt sich z.B. bei Sparrenfelde und Staffelde ziemlich deutlich verfolgen. Oder es wurden Bauernstellen zusammengekauft und daraus entstanden Güter, z.B. in Barnimslow, wo von den 15 Vollbauernhöfen 9 dieses Schicksal hatten. Daher ist nur noch hier eine Kümmerform des alten Angerdorfes übrig geblieben. Die Orte Mandelkow, Bobbin und Scheune zeigen eine ähnliche Zerstörung der alten geschlossenen Form. Eine solche Formaflösung brachte vor allem die Flurbereinigung oder Separation. Der Nationalismus des 18. Jahrhunderts

hatte auf der ganzen Linie gesiegt, er gestaltete nicht nur das geistige, sondern auch das materielle Leben völlig um. Er beseitigte dem Bauern die Hörigkeit und brachte ihm das Dauergeschenk der individualistischen Wirtschaft, gegen das sich noch viele Jahrzehnte wehrten. Alles wurde zerbrochen. Der Geist der Auflösung griff auch gierig nach den fest gefügten Formen bäuerlichen Lebens. Er zertrümmerte die alte Flurverfassung, in dem bereits bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts durch die Generalseparation der gutsherrliche Bezirk, wo solcher in der Bauernflur vorhanden war, aus den Gewannen heraus genommen wurde, um nun in großen Ackerschlägen in Anlehnung an die damals modernen englischen und belgischen Methoden rationeller bewirtschaftet zu werden, während das Bauernland weiter in Gemengelage und unter Flurzwang bei Dreifelderwirtschaft beackert wurde. Durch die Regulierung aufgrund der Bauernbefreiung von Martini 1810 wurde das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis gelöst. Für die Ablösung wurde von den Bauern, dem Grundherren, entweder eine Entschädigung in Geld oder in Land (1/2 – 1/3 des Ackerlandes) geleistet. Wo das letztere der Fall war, wurden in die vom Grundherren neugewonnene Feldmark Vorwerke gebildet. Sie sind auch heute noch in allen Teilen des Kreises Randow zu finden. Bedeutungsvoller war aber dann die Separation der bäuerlichen Flur, die im Jahrzehnt 1840 – 1850 zum Abschluss kam. Durch sie wurde die bäuerliche Ackerflur unter Befreiung von Flurzwang und Dreifelderwirtschaft in größeren zusammenhängenden Stücken an die einzelnen Bauern neu aufgeteilt. Da lag es nahe, zur bequemeren Bewirtschaftung des vielleicht weit draußen am Rande der Feldmark liegenden Anteils den Hof im geschlossenen Ort überhaupt aufzugeben und draußen einen neuen Hof zu bauen, zumal das Dorfgrundstück leicht zu verkaufen war. So tauchten jetzt in der Landschaft vielfach die Abbauten auf, z.B. südlich von Völchendorf. Jetzt trat auch natürlich ein starker Wechsel der Besitzer in Erscheinung, konnte doch jeder mit seinem Hofe machen, was ihm gut erschien. Dabei schnitt der Kreis Randow in der damaligen Statistik als einziger mittelpommerscher Kreis insofern gut ab, dass die Zahl der Höfe sich etwas vermehrte. Die Ausführungen zeigen, dass die Siedlungsformen nicht Zufälligkeiten sind, sondern einen klaren Einblick in Geist und Willen derer ermöglichen, die diese Formen geschaffen haben. Es zeigt uns auch, dass die Siedlungsgestaltung und die soziale Struktur unserer Randowschen Dörfer nicht allein von Naturfaktoren bestimmt waren, sondern auch von den kulturellen Verhältnissen der Vergangenheit.

(Fortsetzung folgt)

*Anmerkung:* Das Gehöft Günter Krause, welches zwischen Gorkow und Löcknitz unmittelbar an der Randow liegt, ist so ein „Abbau-Gehöft“, welches in dieser Zeit entstanden ist.



**Begegnungen im Garten**  
*Gedanken, Erinnerungen und Überzeugungen*

Autor: Peter Altmann, Hrsg. Heinz Schmal,  
102 Seiten, 14,90 Euro, ISBN 3-933978-76-9

erhältlich im Buchhandel oder beim Schibri-Verlag,  
Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583



## **Hugo Schumann – ein Löcknitzer Arzt und Privatgelehrter**

*von Horst Splittgerber, aufgefunden von Diane Latzel*

Befragt man heute Löcknitzer Bürger, wer Hugo Schumann war, würden nur wenige eine Antwort wissen. Der Name und die Leistungen dieses bedeutenden Löcknitzer Bürgers sollten aber nicht in Vergessenheit geraten.

SR r. Hugo Schumann siedelte sich 1878 in Löcknitz an und betrieb bis zu seinem Tode 1909 in der Chausseestraße 103 eine Arztpraxis. Das allein wäre nicht bemerkenswert bis in die heutigen Tage. Seine besonderen Verdienste bleiben seine Leistungen zur Erforschung der Ur- und Frühgeschichte. Er war es, der im Uecker-Randow-Gebiet den Wert der geborgenen Bodenfunde als unersetzliche Geschichtsquelle erkannte und wissenschaftlich aufarbeitete. Aus seinen Erkenntnissen entwickelte und propagierte er Grundsätze für die Ur- und Frühgeschichtsforschung, die bis heute ihre Gültigkeit bewahrt haben. Mit seinem Wirken legte er das Fundament der Bodendenkmalpflege und war der Begründer der Ur- und Frühgeschichtsforschung in unserer Region und der Mitbegründer in Pommern.

In Pommern und der Uckermark war er der hervorragendste Exponent dieser Wissenschaft. Von ihm gingen auch wertvolle Impulse für die Entwicklung dieser damals noch jungen Fachrichtung in andere Regionen aus.

Schumann war Mitglied der „Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde“ in Stettin und im „Uckermärkischen Geschichtsverein“ in Prenzlau. Für fünf Publikationsorgane verfasste er über 40 Beiträge, unter anderem, „Die Burgwälle des Randowtals“, „Die Urnenfriedhöfe Pommerns“ und „Die Steinzeitgräber der Uckermark“.

Seine Kenntnisse als Mediziner nutzte er zu anthropologischen Messungen an steinzeitlichen und slawischen Skeletten, die auf Gräberfeldern in Pommern und der Uckermark gefunden wurden. Bei Grabungen am Hühnerwinkel kam es zu einer gemeinsamen Arbeit mit dem Anthropologen Rudolf Virchow. Schumann gehörte in seiner Zeit zu den progressiven Vertretern der sich gerade entwickelnden Ur- und Frühgeschichtsforschung. Von ihm stammt auch der Aufruf: „*Landleute, schont eure Altertümer und verwertet sie richtig*“.

Wer sich heute mit der Ur- und Frühgeschichte befasst, stößt immer wieder auf seinen Namen.

Nach seinem Tode wurde er in den „Baltischen Studien“ in einem Nachruf mit den Worten geehrt: „Hugo Schumann hatte während der kurzen Zeit seines Wirkens die Forschung der pommerschen Geschichte allein verwaltet“.

Seine markante Grabstätte auf dem Löcknitzer Friedhof blieb durch die Initiativen von Bodendenkmalpflegern in gutem Zustand erhalten.

### **Liebe Leserinnen und Leser,**

im Jahre 2006 feiern wir das 300-jährige Jubiläum der Schaffung einer Forstverwaltung in Mecklenburg und die Einführung einer geregelten, nachhaltigen Waldnutzung. Die Förster unseres Landkreises begehen dieses Jubiläum mit zahlreichen Aktivitäten, wie Waldfesten, Tage der offenen Tür, Umwelttagen u. a. Diese werden in Ihrem Amtsblatt rechtzeitig bekannt gegeben. Durch das Forstamt Torgelow

angeregt, erscheinen 6 Beiträge zur Forstgeschichte der Region mit manchen interessanten Details. Ich hoffe, dass wir Ihr Interesse wecken können zu einer Reise von der Vergangenheit bis in die Gegenwart für eine Kulturleistung des Menschen in einem der walddreichsten Kreise unseres Landes. Dem Revierförster im Ruhestand, Herrn Heinz Lenkat, danke ich für die Bereitschaft uns diese Beiträge zur Verfügung zu stellen.

Bärbel Neumann, Forstamtsleiterin

## **300 Jahre Forstwirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern (Teil VI, Schluss)**

Nachdem Sie in den vergangenen Monaten mit der Geschichte des Forstwesens in Mecklenburg-Vorpommern und speziell in unserem Kreis bekannt gemacht wurden, möchte ich Sie heute über die gegenwärtige Struktur und Aufgaben der Forstämter informieren.

Zurzeit arbeiten im Kreis Uecker-Randow 3 Landes- und 2 Bundesforstämter (Landesforstämter: Pasewalk, Rothemühl, Torgelow und die Bundesforstämter Hintersee und Oderhaff). Der Landkreis Uecker-Randow gehört mit 31 % Bewaldung zu den walddreichsten unseres Landes. Gegenwärtig sind ca. 200 Bürger direkt in der Forstwirtschaft beschäftigt. Umfangreich ist aber auch die Anzahl derjenigen, die als Dienstleister für Technik, Rücke- und Einschlagsunternehmen und holzverarbeitenden Gewerbe mit der Forstpartie verbunden sind.

Die Aufgaben der Forstämter sind vielfältig. Während die Bundesforstflächen, die von der Bundeswehr genutzt werden, bewirtschaftet, sind die Landesforstämter sowohl Forstbetrieb als auch untere Forstbehörde.

Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes wird dabei gleichberechtigt bewertet und erhalten bzw. verbessert. So schlagen die Mitarbeiter in den Forstämtern Torgelow, Pasewalk und Rothemühl jährlich ca. 60.000 Festmeter Holz (das entspricht etwa 1.200 LKW-Ladungen). Das geht aber nie auf Kosten der landeskulturellen Leistungen des Waldes, der für die Erholung von Bürgern und Touristen jederzeit zur Verfügung steht. Auch Naturschutzbelange werden berücksichtigt.

In der Nebenproduktion wurde im Forstamt Torgelow eine regionale Wildvermarktung aufgebaut, in der jährlich ca. 20



*Die Unternehmerin Irene Fastnacht aus Ueckermünde ist mit ihrem Harvester der Firma Timberjack, einem Gerät zur Holzrückung und Holzernte für das Forstamt Torgelow tätig. Besucher konnten diese Maschine beim Tag der offenen Tür am 8. Oktober besichtigen. Foto: Schrom*



Wildspezialitäten aus den Wäldern der Region werden im Forstamt Torgelow angeboten. Edmund Dräger arbeitet in der Wildzerlegung und im Verkauf. Foto: Schrom

Tonnen Wildbret zerlegt und zum Verkauf angeboten werden.

Das Forstamt Rothemühl rekonstruiert und modernisiert zusammen mit der Pomerania und dem Landkreis die Forstsamendarre in Jatznick, die nach Fertigstellung bei laufender Produktion auch als Museum und Bildungsstätte genutzt werden kann.

Das Forstamt Pasewalk ist mit seinen Holzschnitzereien inzwischen weithin bekannt.

All das war uns Grund genug, das 300-jährige Jubiläum in diesem Jahr würdig zu begehen. Die Aktivitäten der Forstämter waren vielfältig. Das Forstamt Torgelow veranstaltete am 07. Oktober 2006 ein Hoffest und Tag der offenen Tür. Viele Kollegen von heute und gestern, Gäste und Freunde nahmen daran teil. Es war jedoch nicht nur für das leibliche Wohl gesorgt. Neben der Besichtigung der Waldbrandüberwachungszentrale, dem Wildzerlegebetrieb, der Verwaltung, Technik und Werkstatt fanden auch viele Aktivitäten statt. Bei den Wettkämpfen der Waldschrate konnten auch Besucher ihre Fähigkeiten mit Säge und Hammer sowie ihre Geschicklichkeit und ihr Wissen über Bäume testen. Ein Quiz zu Fragen der Wildvermarktung brachte dem Einen oder Anderen eine Salami ein. Am Ende unseres Festes wurde ein Hänger Kaminholz verlost, der nach Eggesin ging. Insgesamt nahm damit ein sehr schönes Fest sein Ende, an das sich sicher alle noch lange gerne erinnern werden.

Jedes Festjahr geht einmal zu Ende. Wir, die Mitarbeiter der Forstämter haben mit Ihnen dieses Jubiläum gefeiert. Jetzt geht es wieder an den normalen Arbeitsalltag. Wir sehen uns, wenn Sie wollen, in unseren Wäldern.

Bärbel Neumann, Forstamtsleiterin

## AKTUELLES AUS DER WIRTSCHAFT

### Campingplatz & Restaurant „Waldblick“, Löcknitz

Auf dem Campingplatz „Waldblick“ in Löcknitz, F.-Engels-Str. 6 a ist inzwischen Ruhe eingekehrt. Durchreisende Radfahrer, die hier u. a. auch ein rustikales Frühstück erhalten haben, konnten hier mehr als sonst begrüßt werden und der Frische-Brötchen-Service auf dem Campingplatz ist gut angekommen. Die Saison hat ohne Beanstandungen ein gutes Ende genommen.

**Neu:** Es steht gleich am Eingang des Campingplatzes (jetzt, nach den Herbstferien) ein Imbisswagen, der mit preiswerten Angeboten für den kleinen und großen Hunger Leckeres anbietet. Es gibt z. B. Chickenburger, Geflügelbratwurst, belegte Brötchen, warmen Tee und heiße Zitrone.

Natürlich können Sie auch weiterhin den Bestellservice des Restaurants nutzen, preiswerte warme und kalte (reichliche) Buffets (8-10 Euro/Person) nach vorpommerscher Art - auch für Ihre Familienfeier.

Tel.: (039754) 20 303, 20 697.

## Alt, krank, pleite?

Das Pflegetagegeld der DBV-Winterthur  
Im Pflegefall finanziell abhängig zu sein, ist  
kein schöner Gedanke. Gute Pflege kostet  
Geld. Schützen Sie Ihre Angehörigen und  
Ihr Vermögen.

Wir sind für Sie da. Anruf genügt!

Hauptagentur  
Sebastian Riebke  
Breite Straße 18  
17328 Penkun  
Tel.: 039751 67192  
Fax: 039751 69155  
Mobil: 0173 3755455

DBV-winterthur

## Neuerscheinung 2006 Studieren in Berlin

Ein Stadtführer durchs studentische Leben

• Th. Bode/A. Büsser/C. Grabow/ B. Grube/ I. Kollak/B. Müller/  
C. Rompel/ Schmidt/ M. Werth/C. Zimmermann  
• ISBN 3-937895-31-0, 220 Seiten, 2006, 9,80 €

Abschlussarbeit • Autoreparatur • Beratung für Studierende • Bibliotheken • Bioläden • Druckerpatrone – Refillservice • Essen • Ferienjobs • Floating • Gärten • Hochschulsport • Homosexuelle in Berlin • Kennenlernen • Kneipen • Livemusik • Mitfahrgelegenheit • Nachtleben • Öffentliche Verkehrsmittel • Ofenheizung • Promis • Radiosender • Selber denken • Stadtmagazine • Umzug • Unterwegs mit dem Fahrrad • Yoga in Berlin • Zeitmanagement • Zoo • **Sofort** erhältlich in ihrer Buchhandlung oder beim **Schibri-Verlag** (siehe Impressum S. 3).

## Private Kleinanzeigen

im Format 90 x 65,0 mm

25,00 Euro

im Format 90 x 32,5 mm

12,50 Euro

Rufen Sie an! Schibri-Verlag

Tel. 039753/22757

Fax 039753/22583

Mail: Schibri-Verlag@t-online.de

Wir beraten Sie gern!

*Entspannung mit asiatischer Ölmassage*

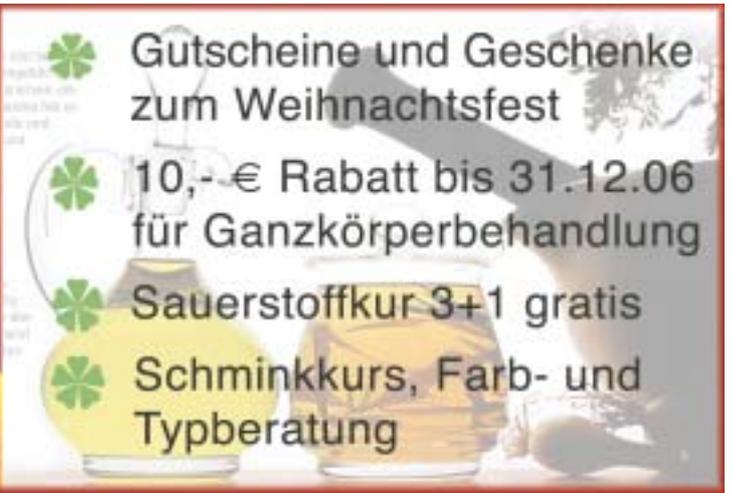


**G. Gruber Kosmetik**

Kosmetikerin ft. Barber  
 Rothenklempenow Tel. 039744/31762

**Gutscheine und Geschenke zum Weihnachtsfest**

- 10,- € Rabatt bis 31.12.06 für Ganzkörperbehandlung
- Sauerstoffkur 3+1 gratis
- Schminkkurs, Farb- und Typberatung



***Fitness-Studio Haack***

- Fitnessstraining für alle Altersklassen
- Gewichtsreduktion: 250 g wöchentlich ohne Diät möglich, nur Ernährungsberatung und ein fester Wille
- Muskelaufbau
- Sauna und Solarium

Öffnungszeiten:  
 Mo-Fr 14.00 bis 21.30 Uhr  
 Sa 10.00 bis 12.00 Uhr  
 Nach Absprache auch samstags für Sauna und Solarium



17321 Löcknitz, August-Bebel-Str. 4  
 Tel.: (039754) 21 026

**Heizen mit Umweltwärme**

Fachbetrieb für  
 - Wärmepumpen  
 - Photovoltaik  
 - Solar- und Klimaanlage

**Wendt & Mörke** ELEKTRO-GmbH  
 Montage - Handel - Service

17328 Penkun • Breite Str. 19  
 Telefon: 03975160545  
 Fax: 03975160546  
 e-mail: info@wendtundmoerke.de  
 www.wendtundmoerke.de

**DIE PARTNER** WERNER & BERGEMANN  
 Kfz-Meisterbetrieb

Neu: Abschleppdienst und Pannenhilfe

Teufelshagen Weg 39, 17309 Pasewalk  
 Tel: (03973) 20 27 66, Fax: (03973) 20 27 67  
 Mobil: 0160-34 44 283 oder 0162-70 95 798

**Dachdecker-Handwerksbetrieb Gerald Bukatz**  
 Dachdeckermeister

- Ausführung aller Dachdeckerarbeiten – Ziegel, Pappe, Schiefer
- Havarie und Noteindeckung
- Schornsteineinkleidung u. Vollwärmeschutz
- Fassadenarbeiten

Dorfstr. 2, 17309 Belling  
 Tel. (0 39 73) 44 17 80  
 Fax (0 39 73) 21 32 53




*Kompostierung und Grünanlagenpflege*  
**Frank Körner**

Tel. 039752 / 85934  
 Handy 0151 / 11669081

Probleme mit Eis und Schnee?  
**Wir erledigen Ihren Winterdienst!**

**Foto-Motion**  
 Ihr Bild als Weihnachtsgeschenk

Preußener Str. 9 - 17309 Pasewalk  
 Tel. 03973 212125



**Es nutzt kein Kreischen und kein Meckern – bewegen Sie etwas!**

**Anzeigen im Amtsblatt „Löcknitz-Penkun“**  
 Erfragen Sie Größen, Formate und Preise – wir beraten gern!  
**Schibri-Verlag**  
 039753/22757



**Elektro - Mazanke****Elektroinstallation • Hausgeräte  
Planung, Montage, Verkauf, Service****17328 Penkun, Rosenweg 5, Tel. (039751) 60 818****Aachen  
Münchener**

Gebietsleiter M/V: Steffen Schiele

- Versicherung
- Geldanlagen
- Finanzierung
- Bausparen

*Die etwas andere  
Finanzberatung!*

17309 Pasewalk      17033 Neubrandenburg  
Stettiner Chaussee 9b      Bernhardstraße 1  
Tel.: 0172-27 20 880

**Elektroinstallation****Klaus Miethling**

Elektronanlagen  
Elektroheizungen  
Haushaltsgeräte  
Minibaggerarbeiten



**17328 Penkun • Lange Straße 6**  
**Telefon: (039751) 60 527**

**Brüssower Brennstoffhandel**

Inh. Roland Podpolinski  
17326 Brüssow, Löcknitzer Str. 10

**Feste Brennstoffe, auch Holz im Angebot!**

Es lohnt sich immer - rufen Sie uns an! Heizölpreis nach Tagesabfrage!  
Wir bearbeiten auch Hartz IV-Gutscheine und -Angebote.

**Tel.: (039742) 81 898, (039851) 282****Rechtsanwaltskanzlei****Andreas Martin****Kanzlei Löcknitz**

Chausseestr. 79  
17321 Löcknitz  
Tel.: (039754) 52 884  
Fax: (039754) 52 885

**Kanzlei Stettin**

al. Wojska Polskiego 5/1  
70-470 Szczecin  
Tel.: (004891) 81 42 500  
Fax: (004891) 81 42 504

Arbeitsrecht  
Verkehrsrecht  
Familienrecht

Wirtschaftsrecht  
Grundstücksrecht

**DACHDECKEREI SCHIRRMESTER**

Torsten Schirrmeister  
Dachdeckermeister

- Dachdeckungen aller Art
- Service rund um Dach und Fassade
- Asbestentsorgung, Dachreinigung

17321 Bergholz • Löcknitzer Straße 19  
Tel./Fax: (039754) 2 36 99 • Fu: (0171) 1 77 66 28

**Mit ASZ sicher in den Winter** 

Gerhard Kiel  
17321 Löcknitz • Prenzlauer Str. 3 • Tel./Fax 03 97 54/2 04 96

• Kühlerfrostschutz 1,5 Ltr.	ab 4,45 €
• Scheibenfrostschutz 1,0 Ltr.	ab 2,00 €
• Starterbatterien z. B. 12V 36 Ah	ab 25,95 €
12V 44 Ah	ab 35,90 €
12V 55 Ah	ab 50,90 €
• Winterreifen z. B. 155/70 R13 T Pneumant	38,00 €
195/65 R15 T Pneumant	64,00 €

*Vorschau für Dezember*  
**Weihnachtsmarkt im ASZ**  
mit Glühwein, Plätzchen und vielen Überraschungen  
am 16.12.2006 von 9.00 - 12.00 Uhr




**Innenausbau & Tischlerei**  
**Eckart Rothe, Tischlermeister**  
Lindenstraße 9

17328 Penkun OT Wollin  
Tel.: (039751) 61 971  
Fax: (039751) 67 046



- Holzfassaden und Zäune
- kompetenter Innenausbau
- Fenster und Türen in Holz und Kunststoff

Ihr Spezialist für die individuelle Planung und Herstellung Ihrer Außenanlagen in Holz.